



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(26. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2015)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Explosionsschutz auf Tankschiffen**

### **Aufzeichnung des Sekretariats<sup>1</sup>**

1. In seiner fünfundzwanzigsten Sitzung nahm der Sicherheitsausschuss befriedigt zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“ Vorschläge formuliert hatte, wonach Kühlcontainer („Reefers“) wie elektrische Anlagen zu behandeln sind.
2. Er nahm die im informellen Dokument INF.15 enthaltenen Änderungsvorschläge zu den Absätzen 7.1.3.51.4 und 7.1.4.4.4 mit einigen Änderungen an und bat das Sekretariat, den geänderten Text in der nächsten Sitzung zur Bestätigung als Arbeitsdokument vorzulegen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Abs. 52). Die Vorschläge sind unten aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/2 verteilt.

## Vorschlag

3. Folgenden neuen Absatz 7.1.4.4.4 einfügen:

„7.1.4.4.4 Container mit elektrischen Anlagen dürfen nur mit beweglichen elektrischen Kabel nach Unterabschnitt 9.1.0.56 verbunden oder in Betrieb genommen werden, wenn

a) die elektrischen Anlagen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind;

oder

b) die Zündquelle des Containers ausreichend getrennt ist von Containern, die Stoffe der

- Klasse 2 mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5);
- Klasse 3, Verpackungsgruppe I oder II;
- Klasse 4.3;
- Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I oder II, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 4.3;
- Klasse 8, Verpackungsgruppe I, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 3; und
- Klasse 8, Verpackungsgruppe I oder II, mit einer zusätzlichen Gefahr der Klasse 4.3

enthalten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn kein Container, der die oben genannten Stoffe enthält, in einem zylindrischen Bereich mit einem Radius von 2,4 m um die Zündquelle und von unbegrenzter vertikaler Ausdehnung gestaut ist.

Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn Container, die nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sind, und Container, die die oben genannten Stoffe enthalten, in getrennten Laderäumen gestaut sind.“.

4. Folgeänderungen: Absatz 7.1.3.51.4 wie folgt ändern:

„7.1.3.51.4 Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.

Dies gilt nicht für durchgehende, fest installierte Kabel, für bewegliche elektrische Kabel zum Anschluss von nach Absatz 7.1.4.4.4 gestauten Containern sowie für elektrische Einrichtungen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“.“.

# Anlage

## Beispiele für Zusammenladungen

Legende

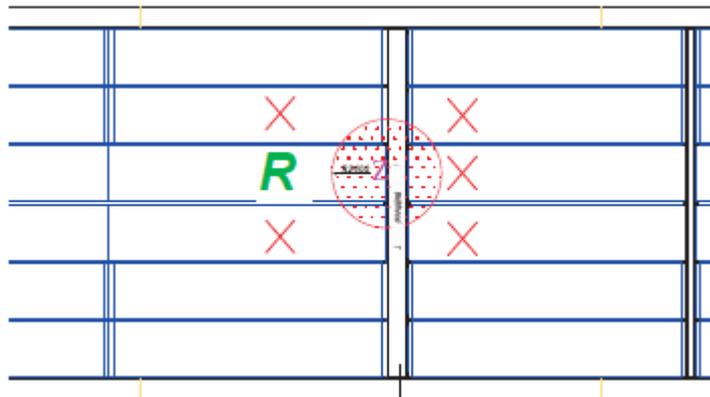
X Gefährliche Güter nicht zugelassen.

R Container mit nicht-explosiongeschützten elektrischen Anlagen (Reefer).

Z Zündquelle.

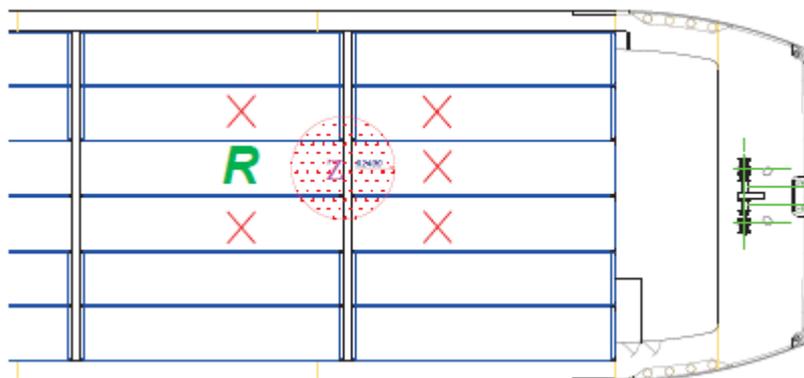
Draufsicht

### 1. Auf Deck



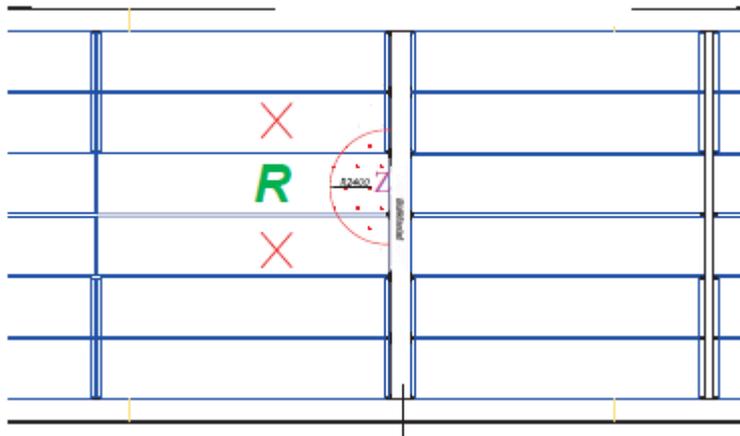
Draufsicht

### 2. Im Laderaum

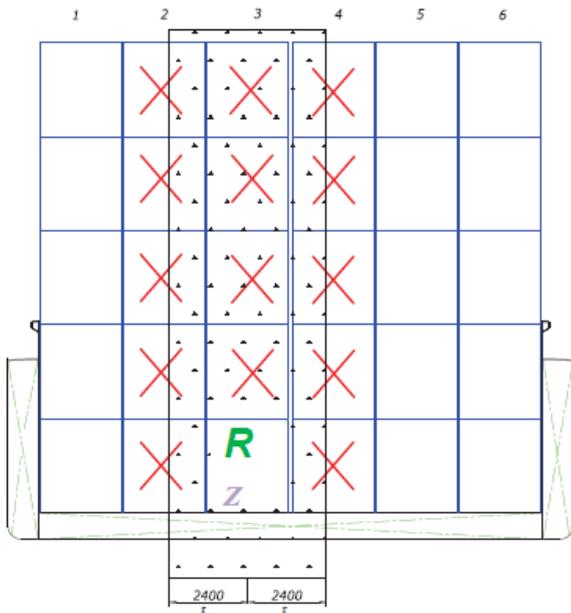


Draufsicht

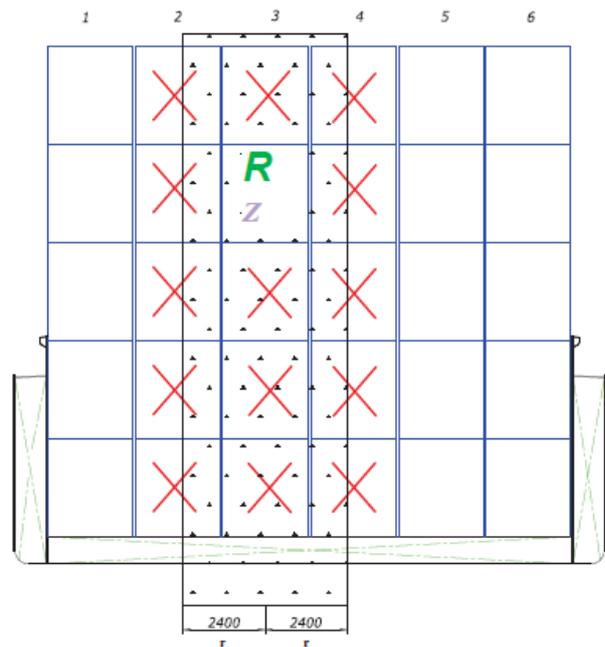
2. Im Laderaum



Vorderansicht



Vorderansicht



\*\*\*